

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Oliver Weber Siebprotec e. K.

1. Geltungsbereich und Anwendung

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB i. V. m. § 14 BGB.
- (2) Alle von der Oliver Weber Siebprotec e. K. ausgeführten Aufträge und Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen werden ausschließlich nach den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewickelt. Entgegenstehende und von den folgenden Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, die Oliver Weber Siebprotec e. K. hat den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- (3) Bei wiederholten Geschäftsbeziehungen genügt es, wenn dem Kunden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oliver Weber Siebprotec e. K. zu Beginn bekannt gemacht worden sind.

2. Angebot und Vertragschluss

- (1) Unsere Angebote sind hinsichtlich Preisen, Mengen, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. An die Stelle der Auftragsbestätigung kann die ausgestellte Rechnung oder Lieferung treten.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Werk ohne Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Gegenüber Kaufleuten bleibt die Änderung der Preise vorbehalten, falls die Materialkosten und Löhne sich nach diesem Zeitpunkt ändern. Gleiches gilt im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen und bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragschluss. In diesem Fall kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unwesentlich übersteigt.
- (4) Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probedruck, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Layoutvorschläge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Lieferzeit

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) Vereinbarte Lieferzeiten beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und enden mit dem Tag, an dem die Ware den Betrieb verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung von Andrucken, Fertigungsmustern, Korrekturabzügen usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tag der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber vom Auftrag abweichende Änderungen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit der Bestätigung der Änderung.
- (3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden voraus.
- (4) Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber zur Setzung einer angemessenen Nachfrist von in der Regel mindestens einem Monat berechtigt. Ein Rücktrittsrecht wegen Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit steht dem Auftraggeber erst nach Ende der Nachfrist zu. Ersatzansprüche wegen Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ein ausdrücklich vereinbartes Fixgeschäft ist oder der Lieferverzögerung auf einer von uns vertretenen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzögerung nicht auf einer von uns vertretenen vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Unvorhersehbare Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen, Krieg und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferverpflichtung. Dies gilt auch, wenn die Betriebsstörung in einem von uns nicht vertretenen Maschinenausfall begründet ist. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es etwa bei dem Ausfall einer CNC-Fräse zu einem Produktionsausfall von bis zu zwei Wochen kommen kann, der die Lieferfrist entsprechend verlängert.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungsfristen beginnen mit Rechnungsdatum. Die Rechnung wird unter dem Tag des Abganges der Gesamt- oder Teillieferung bzw. bei gewünschter oder erforderlicher Einlagerung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgestellt.
- (2) Zahlungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jedem Abzug zu leisten, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Etwaiger ausdrücklich vereinbarter Skonto wird nur gewährt, wenn fällige Rechnungen nicht mehr offen stehen. Eine Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Zahlungsverpflichtungen gelten erst dann als erfüllt, wenn wir über dem Gegenwert unserer Forderung endgültig verfügen können.
- (3) Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
- (4) Bei Überschreitung der Zahlungsstermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Jede Zahlungserinnerung wird mit Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 belegt.
- (5) Bei Zahlungsverzug oder bei einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sind wir berechtigt, noch offene Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Eine Aufrechnung ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis herrührt.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Erzeugnisse einschließlich Vorschläge, Entwürfe usw. bleiben unser Eigentum, solange wir aus der Geschäftsverbindung noch Zahlungsansprüche haben.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zu be- und verarbeiten sowie zu veräußern, so lange er nicht in Zahlungsverzug ist. Außergewöhnliche Verpfändungen, Verfügungen, Sicherheitsübereignungen usw. sind jedoch unzulässig. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes unseres Miteigentums an dem Fremderzeugnis.
- (3) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderung tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuziehen.
- (4) Zugriffs Dritter auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Erzeugnisse und abgetretenen Forderung sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

6. Gewährleistung / Haftung

- (1) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 377 HGB ist, setzen Mängelansprüche voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Mängelrügeobligationen nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Entsprechende Obliegenheiten zur Untersuchung und Mängelrüge treffen den kaufmännischen Auftraggeber auch, wenn es sich beim zugrunde liegenden Auftrag um einen Werkvertrag handelt.
- (2) Bei farbigen Reproduktionen (in allen Druckverfahren) gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagedruck. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen von Farben sowie für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.
- (3) Bei berechtigten Rügen ist der Oliver Weber Siebprotec e. K. zunächst das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- (4) Bei einer von uns vertretenen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. In allen anderen Fällen haften wir nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (5) In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die in diesem Fall nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist.
- (6) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- (7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- (8) Gewährleistungs- und Garantiesprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (9) Für vom Besteller bereitgestelltes Material übernehmen wir hinsichtlich der Bedruckbarkeit, etwaiger Fehlerhaftigkeit sowie Haltbarkeit und Farbbeitheit des Aufdrucks nur Gewähr, wenn dies von uns bei Vertragsschluss schriftlich zugesichert wurde. Der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Das Material ist auf Kosten und Gefahr des Bestellers mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- (10) Wenn die der Oliver Weber Siebprotec e. K. bereitgestellten Materialien und sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Gefahren versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung in eigener Verantwortung zu besorgen. Andernfalls haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt in besonderem Maße für den Fall, dass der Wert des eingebrachten Materials erheblich über dem Wert der vertraglich vereinbarten Leistung liegt. In diesem Fall ist der Auftraggeber zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung verpflichtet.

7. Versand und Lieferung

- (1) Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber. Versandart und Versandweg erfolgen nach unserem Ermessen unter Berücksichtigung der Wünsche der Auftraggeber. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch im Fall einer frachtfreien Lieferung. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Besteller überlassen.
- (2) Angemessene Teillieferungen sind zulässig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Stückzahl von bis zu 5 % abzunehmen.

8. Urheberrechte, Druckvorlagen, Formen und Produktkennzeichnung

- (1) Bei Druckvorlagen ist allein der Auftraggeber für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung verantwortlich. Für Bestellungen von Marken- und Warenzeichen übernimmt allein der Auftraggeber die Haftung und stellt die Oliver Weber Siebprotec e. K. von jeglichen Schadensersatzansprüchen gegenüber den Rechteinhabern frei.
- (2) Bei Erzeugnissen, für deren Anwendung, Verarbeitung und Anbringung Rechte Dritter berührt werden oder Genehmigungen erforderlich sind, hat der Auftraggeber die Rechte dafür zu erwerben und stellt die Oliver Weber Siebprotec e. K. von eventuellen Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüchen frei.
- (3) Urheber- und Vervielfältigungsrechte von Entwürfen, Skizzen, Originalen usw. verbleiben der Oliver Weber Siebprotec e. K.. Auch der Nachdruck nicht urheberrechtlich oder sonst gewerblich geschützter Erzeugnisse der Oliver Weber Siebprotec e. K. ist untersagt. Zur Druckherstellung benötigte Materialien und Geräte bleiben auch bei gesonderter Berechnung unser Eigentum.
- (4) Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe der Oliver Weber Siebprotec e. K., wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (5) Bei kleineren Druckaufträgen sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich unsere Haftung für Satzfehler auf grobes Verschulden.
- (6) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und der Oliver Weber Siebprotec e. K. unterzeichnet zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Von uns verursachte Fehler werden kostenfrei berichtigt. Fehler, die infolge Unleserlichkeit des Manuskripts entstehen sowie Abänderungen, die aufgrund einer Abweichung von der ursprünglichen Druckvorlage – insbesondere durch Besteller- und Autorenkorrekturen – erforderlich werden, berechnen wir nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit.
- (7) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt die Oliver Weber Siebprotec e. K. Eigentümerin der für den Auftraggeber durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.
- (8) Die Oliver Weber Siebprotec e. K. ist berechtigt, Firmertext, Firmenlogo oder Betriebskennziffer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Oliver Weber Siebprotec e. K..
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Lemgo, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 38 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.